



## Nr. 8 / 17. April 2015

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger des Zweckverbands Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach

62

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

63

#### Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland;  
Planungsausschuss-Sitzung am 22. April 2015

63

#### Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ERHOLUNGS- UND TOURISMUS-  
REGION INN-SALZACH

**Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger des Zweckverbands Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach**

**Vom 22. November 2012**

Der Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach erlässt aufgrund von Art. 30 Abs 2 KommZG sowie Art. 20a GO folgende Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte, Verbandsvorsitzenden und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger für den Zweckverband.

#### § 1

(1) Die Verbandsräte erhalten anlässlich einer Verbandsversammlung oder eines Ausschusses eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.

(2) Die Entschädigung beträgt einschließlich des Ersatzes der Reisekosten

35 € für jede Sitzung mit einer Dauer bis zu zwei Stunden und

50 € für jede Sitzung mit einer Dauer von mehr als zwei Stunden.

(3) Bei Teilnahme an zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen an einem Tag wird die Dauer dieser Sitzungen zusammengerechnet und die sich danach ergebende Entschädigung gemäß Abs. 2 gewährt. Als aufeinander folgend gelten Sitzungen auch dann, wenn die dazwischen liegende Zeit eine Stunde nicht übersteigt. Bei einer längeren Unterbrechung wird die Entschädigung für jede Sitzung getrennt nach Abs. 2 gewährt.

(4) Beschäftigte (Angestellte und Arbeiter) erhalten außer der Entschädigung gemäß Abs. 2 Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Verbandsversammlung oder eines Ausschusses entstandenen Verdienstausfall in voller Höhe. Der Nachweis hierüber ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen.

(5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag neben der Entschädigung nach Abs. 2 für die durch die Teilnahme an einer Verbandsversammlung oder an Ausschusssitzungen entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung von 35 € je Sitzung. Damit sind auch Wegezeiten abgegolten.

(6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag neben der Entschädigung nach Abs. 2 für die durch die Teilnahme an einer Verbandsversammlung oder Ausschusssitzungen entstandene Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 35 € je Sitzung. Damit sind auch Wegezeiten abgegolten.

(7) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRS 2032-4-1-F) gewährt. Verbandsversammlungen oder die Sitzung eines Ausschusses innerhalb des Gebiets der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 2

§ 1 gilt entsprechend für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht dem dort genannten Personenkreis angehören.

§ 3

Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden beträgt monatlich 100 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden beträgt monatlich 75 Euro.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung von September 2012 in Kraft.

Mühldorf, 22. November 2012  
Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion  
Inn-Salzach

Georg Huber  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft und Verkehr

### Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht ([www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de](http://www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de) > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

## Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

### Bekanntmachung

Der Planungsverband Region Oberland hält am Mittwoch, 22. April 2015, 10:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen (Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz) die nächste Sitzung des Planungsausschusses ab.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Fortschreibung des Regionalplans, Kap. B X Energieversorgung und Kap. B I Natur und Landschaft (Teilfortschreibung Windkraft)
  - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss –
2. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 und Entlastung
  - Beschluss –
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015
  - Beratung und Beschluss -
4. Sonstiges

Bad Tölz, 7. April 2015  
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier  
Verbandsvorsitzender